

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Ulrich Dost-Roxin  
Kurfürstendamm 74a  
10709 Berlin

Landgericht Berlin  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 / 92 21 96 01  
Fax: + 49 (0) 30 / 93 62 24 96

info@dost-rechtsanwalt.de  
www.dost-rechtsanwalt.de

Berliner Volksbank  
Bankleitzahl: 100 900 00  
Konto: 3754246005

IBAN: DE34100900003754246005  
BIC: BEVODE33  
USt.-IdNr. DE137151938

Berlin, 20. November 2013  
Unser Zeichen: 74/12 D01 kl  
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

D10/665-13

**In der Strafsache**

J. Frau  
- 529 3/13 -

wird im Hinblick auf den der Angeklagten in der Hauptverhandlung am 12. November 2013 erteilten rechtlichen Hinweis **beantragt**,

**einen neuerlichen rechtlichen Hinweis gemäß § 265 StPO durch Hinzufügung tatsächlicher Ausführungen zwecks Gewährleistung der umfassenden Verteidigung der Angeklagten zu erteilen.**

**Begründung**

1. Der mit dem jetzigen Inhalt vorliegende rechtliche Hinweis vom 12. November 2013 verletzt das rechtliche Gehör der Angeklagten. Er gewährleistet nicht ihre Verteidigung. Im Übrigen verletzt er auch die gesetzliche Fürsorgepflicht des Gerichts.

Der erteilte rechtliche Hinweis enthält unter Verweis auf §§ 212,13 StGB lediglich eine rechtliche Würdigung. Er beinhaltet jedoch keine tatsächlichen Ausführungen, aus denen sich ein Schuldspruch wegen Totschlags durch Unterlassen ergeben könnte. Dort wird lediglich ausgeführt, die Angeklagte habe es

»... ab Beginn der Eröffnungswehen (unterlassen), selbst oder durch Alarmierung ihrer in der selben Wohnung befindlichen Eltern einen Arzt oder Geburtshelfer zur Hilfe zu rufen, der bei und nach der Geburt für das Wohl des Kindes sorgt, so dass das Kind unmittelbar nach der Geburt infolge Verlegung der Atemwege verstarb, was die Angeklagte bei ihrer Entscheidung, keine Hilfe zu holen, billigend in Kauf (genommen habe).«

2. Diese Ausführungen stellen eine rechtliche Würdigung dar. Sie ersetzen nicht die Mitteilung eines tatsächlichen Geschehens im rechtlichen Hinweis.

Aber selbst wenn man diese Ausführungen als tatsächliche Ausführungen einstufen würde sind sie unzureichend. Denn grundsätzlich ist jede werdende Mutter frei in ihrer Entscheidung, ihr Kind auch ohne fremde Hilfe und somit ohne Hinzuziehung von Ärzten, Geburtshelfern oder Dritten zur Welt zu bringen. Anderes anzunehmen würde sich als Verstoß gegen Art. 1 und 2 des Grundgesetzes darstellen.

2.1. Eine Pflicht einer werdenden Mutter zur Inanspruchnahme fremder Hilfe bei einer Geburt besteht nach der einhelligen Rechtsprechung nur in besonderen Fällen. Nämlich dann, wenn es für die Schwangere im Hinblick auf für sie ersichtliche Risiken absehbar ist, dass bei der Geburt Gefahren für Leib oder Leben des Kindes entstehen können (so auch BGH 4. Strafsenat, Beschluss vom 12. November 2009, AZ: 4 StR 227/09).

Der erteilte rechtliche Hinweis enthält jedoch keine tatsächlichen Ausführungen dazu, woraus sich konkret die Pflicht der Angeklagten zur Inanspruchnahme fremder Hilfe durch einen Arzt oder einen Geburtshelfer ergeben soll.

3. Im Verlauf der bisherigen Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, zu welchem jeweiligen Zeitpunkt bei der Angeklagten die "Vor- oder Senkwehen", die "Eröffnungswehen" und die "Austreibungswehen" eingesetzt haben. Feststellungen dazu sind im Falle einer Verurteilungen aber notwendig. Solche Feststellungen sind auch einem rechtlichen Hinweis als tatsächliche Ausführungen zugrunde zu legen, wenn es dabei um den Zeitpunkt der

Begründung der Garantenstellung und der sich daraus ergebenden Pflichten geht. Im Hinblick darauf, dass es zeitliche Feststellungen zum Einsetzen der Wehen nicht gibt, ist auch der Zeitpunkt der Begründung der Garantenstellung der Angeklagten unbekannt.

Deshalb ist auch der Zeitpunkt unbekannt, zu dem sich als Folge der Garantenstellung hypothetisch denkbare konkrete Pflichten der Angeklagten ergeben haben könnten. Dem rechtlichen Hinweis fehlen tatsächliche Ausführungen zum Zeitpunkt der Begründung der Garantenstellung, zu den daraus erwachsenen konkreten Pflichten und zu konkreten Pflichtverletzungen der Angeklagten. Soweit sich der Hinweis auf die Ausführung zurückzieht "ab Beginn der Eröffnungswehen", ersetzt das nicht die Benennung eines konkreten Zeitpunkts.

4. In dem rechtlichen Hinweis wird ausgeführt, dass die Angeklagte bei ihrer Entscheidung, keine fremde Hilfe zu holen, den Tod ihres Neugeborenen billigend in Kauf genommen habe. Auch hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine rechtliche Würdigung. Es sind keine tatsächlichen Ausführungen, die es der Angeklagten ermöglichen, die rechtliche Würdigung nachzuvollziehen und ihre Verteidigung auf die dem rechtlichen Hinweis zu Grunde gelegte neue rechtliche Bewertung einzustellen.

4.1. Bei Dolus eventualis muss die Wissenskomponente und die Willenskomponente vorliegen. Entsprechende tatsächliche Ausführungen hätten dem rechtlichen Hinweis zu Grunde gelegt werden müssen, wurden ihm aber nicht zu Grunde gelegt.

## **5. Schlussbemerkung**

Aus den vorgenannten Gründen ist die umfassende Verteidigung der Angeklagten nicht gesichert. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil in dem komplexen und hinsichtlich der Beweisführung hochgradig schwierigen Strafverfahren ein tatsächlicher Sachverhalt für die Angeklagte und den Verteidiger nicht erkennbar ist, der auch ohne explizite Mitteilung eines solchen eine Subsumtion unter §§ 212,13 StGB ermöglicht.

Zwecks Sicherstellung der Verteidigungsrechte der Angeklagten und Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Ulrich Dost-Roxin  
Rechtsanwalt

Anlagen: Zwei Abschriften